

Visum zur Eheschließung mit einer oder einem ausländischen Staatsangehörigen

Sie können ein Visum erhalten, wenn Sie die Eheschließung bei einem deutschen Standesamt angemeldet haben und Ihr ausländischer Partner oder Partnerin über eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt. Ihre künftige Ehefrau oder Ehemann und Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und Sie müssen über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (A1). Es muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen und Ihr Lebensunterhalt muss gesichert sein.



Eine Voraussetzung für die Visumserteilung ist, dass Sie über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen (A1). Ihre Deutschkenntnisse müssen Sie durch ein anerkanntes Sprachstandszeugnis nachweisen. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.;
- „Start Deutsch 1“ der telc GmbH
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)

Von der Notwendigkeit des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Bitte beachten Sie unser Merkblatt zum Nachweis von A1-Kenntnissen.



Sicherlich haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Visumantrag und Ihrem Wunsch nach Deutschland zu ziehen viele Fragen. Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen:

- Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie im Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“. Ihre Frage wird im Portal und in den FAQs nicht beantwortet? Expert*innen stehen via Hotline, Chat oder E-Mail für Sie bereit.
- Informationen zu den Voraussetzungen für den Familiennachzug finden Sie sowohl im Portal „Make it in Germany“ als auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Informationen zu Ihren ersten Schritten in Deutschland finden Sie hier.
- Antworten auf allgemeine Fragen zum Thema „Visum für Deutschland“ finden Sie hier.

Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung ein. Bitte legen Sie die Unterlagen bei Ihrem Termin sortiert in der hier angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen vor. Beachten Sie bitte, dass die Vorlage ge- bzw. verfälschter Dokumente stets die Ablehnung Ihres Visumantrages zur Folge hat.

✓ **biometrisches Passfoto**

- in Farbe mit weißem Hintergrund
- Größe: 35x45mm
- nicht älter als 6 Monate
- Bitte beachten Sie die Fotomustertafel.

✓ **Ausdruck des Antragsformulars von VIDEX einschließlich Belehrung gem. §54 AufenthG**

- beide Exemplare eigenhändig unterschrieben

✓ **gültiger Reisepass**

- der Pass muss unterschrieben sein
- zwei Kopien der zweiten und dritten Passseite in DIN A4 – Format

✓ **Aufenthaltstitel Ihrer*s Verlobten**

- Bitte reichen Sie zwei Kopien des Aufenthaltstitels Ihrer*s Verlobten ein.

✓ **Anmeldung zur Eheschließung**

- Bitte reichen Sie eine Bestätigung des Standesamts in Deutschland über den Eheschließungstermin oder Bestätigungsschreiben, dass die Voraussetzungen zur Eheschließung vorliegen, ein.
- Bitte beachten Sie, dass das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bereits mit positivem Ergebnis abschlossen sein muss.

✓ **Ihre Geburtsurkunde (Shenasnameh)**

- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein.
- Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ **Geburtsurkunde (Shenasnameh) Ihrer*s Verlobten**

- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein.
- Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ **Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1)**

- Bitte beachten Sie das Merkblatt zum Nachweis von A1-Kenntnissen.

- ✓ **Bei Vorehen: Scheidungs- oder Sterbeurkunde**
 - Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein.
 - Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

- ✓ **Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts**
 - Beispielsweise nachzuweisen durch eine Verpflichtungserklärung nach §§66-68 AufenthG. Die Verpflichtungserklärung darf nicht älter als 6 Monate sein. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers muss nachgewiesen sein. Die Verpflichtungserklärung den Aufenthaltzweck „Eheschließung“ eindeutig erkennen lassen.
 - Der Nachweis kann auch z.B. durch das Gehalt Ihrer*s Verlobten erfolgen. Die Ausländerbehörde in Deutschland wird auf Ihre*n Verlobte*n zukommen.

- ✓ **Nachweis über ausreichend Wohnraum**
 - z.B. durch Vorlage eines Mietvertrags

- ✓ **Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz**

- ✓ **Bearbeitungsgebühr**
 - Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75€ ist in bar und in Euro zu bezahlen.
 - Bitte zahlen Sie möglichst passend.

Legalisation?!

Im Rahmen der Prüfung Ihres Visumantrags wird unter anderem geprüft, ob die von Ihnen vorgelegten Unterlagen echt sind. Die Echtheit von öffentlichen Urkunden wird durch eine Legalisation bewiesen. Sie können das Visumverfahren vereinfachen und beschleunigen, wenn Sie direkt bei Antragstellung alle öffentlichen Urkunden, die für das konkrete Visumverfahren wichtig sind, in legalisierter Form vorlegen. Damit vermeiden Sie, dass in Ihrem Einzelfall die Legalisation von Dokumenten unter Fristsetzung nachgefordert wird. Sie können bei Ihrer Vorsprache zur Visumantragstellung die Dokumente beim Konsularreferat der Botschaft legalisieren lassen. Dafür benötigen Sie keinen gesonderten Termin. Weitere Informationen zum Legalisationsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Infos allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.